



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • FC-0 • Luthersstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ortschaftsrat Mochau
Ortsbürgermeister
Herrn Uwe Lehmann

per E-Mail

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Finanzen und Controlling
Fachbereichsleitung
Jana Beyer

Termin nach Vereinbarung

Raum 3.64
Tel.: 03491 421 - 91 600
Fax 03491 421 - 91 620
jana.beyer@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

19.11.2020

Bitte immer angeben:
FC-0

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Lehmann,

in der 11. Sitzung des Ortschaftsrates Mochau vom 16.11.2020 stellte Ortschaftsrat Kase Anfragen in Bezug auf den mit der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände ausgewiesenen Erschwernisbeitrag.

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo - Do	8:00 - 18:00 Uhr
Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat)	9:00 - 12:00 Uhr

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Unterhaltungsverbände erheben für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen von ihren Mitgliedern Beiträge auf der Grundlage einer Satzung. Die Erhebung der Beiträge erfolgt seit 1. Januar 2010 gemäß § 55 WG LSA nach zwei Komponenten:

1. nach dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
2. nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag).

Nach § 56 Abs. 1 WG LSA sind durch die Kommunen der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, zu verteilen. Das wird durch die Umlagesatzung geregelt.

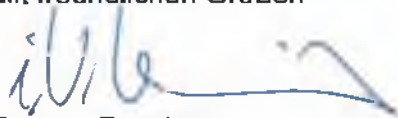
Bankverbindung

Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Vom Erschwernisbeitrag sind die sog. Mehrkosten zu unterscheiden, die vor der Erhebung der Beiträge von den Gesamtaufwendungen abzusetzen sind. Diese sind ausschließlich von den Verursachern aufzubringen. Mehrkosten sind die Kosten, die die Aufwendungen für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück besonders gesichert werden muss oder eine Anlage im oder am Gewässer die Unterhaltung erschwert. Mögliche zusätzliche Aufwendungen sind beispielsweise die zusätzliche Entfernung von erhöhter Sedimentansammlung vor Anlagen wie Brücken oder ein erhöhter Kräutungsanfang unterhalb von Abwassereinleitungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Beyer unter den oben angegebenen Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugehör